



Hernstein, am 06.11.2023

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Hernstein mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Hernstein erlassen wird.

Die Friedhöfe gliedern sich in 2 Teile, wobei sich ein Friedhof in Hernstein, an der L4024 befindet und der zweite Friedhof in Grillenberg in der Friedhofgasse.

Die Aufbahnhalle (Leichenhalle) hat die Adresse Friedhofgasse 14, 2561 Grillenberg und befindet sich direkt angrenzend an den Friedhof Grillenberg.

In den nördlichen Bereichen der beiden Friedhöfe Grillenberg und Hernstein befinden sich Urnenwände.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Marktgemeinde Hernstein ist Eigentümerin der Friedhöfe Grillenberg und Hernstein. Durch die Überlassung des Benützungrechts an einzelnen Grabstellen, Grüften oder Urnennischen tritt keine Änderung hinsichtlich des Eigentumsrechts ein.
- (2) Der Marktgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe. Die Erhaltung und Pflege bei seitlichen Wegen bei den Grabstellen obliegt dem Benützungsberechtigten der jeweiligen Grabstelle.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Vizebürgermeister der Marktgemeinde Hernstein. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Marktgemeinde Hernstein.
- (4) Die Marktgemeinde Hernstein ist verpflichtet, den Betrieb des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Die Gräber der Friedhöfe sind durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan, welcher im Gemeindeamt aufliegt ersichtlich.

§ 3

Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Erdgrabstellen

- Beisetzung bis zu 2 Leichen – einfaches Grab
- Beisetzung von mehr als 3 Leichen – doppeltes Grab

Grüfte

- Beisetzung bis zu 3 Leichen – kleine Gruft
- Beisetzung von mehr als 3 Leichen – große Gruft

Urnenwand

- Nach vorhergehender Vereinbarung betreffend einer entsprechenden Situierung derselben mit dem Friedhofserhalter.

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des jeweiligen Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.

- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte/in und eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Marktgemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/in, bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/in, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen drei Monaten beantragen.

§ 8

Verlängerung (Erneuerung) des Benützungsrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahrs, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,

- b) durch schriftlichen Verzicht,
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teils des Friedhofes,
 - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts muss die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisher benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisher benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist verboten. Die Höhe von Sträuchern auf den Grabstellen darf die halbe Höhe des Grabdenkmales max. aber 50 cm nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Pflanzen, die höher als 50 cm sind, jederzeit auf Kosten der benützungsberechtigten Person zu entfernen.

§ 11

Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen sowie sonstiger Bauteile

- (1) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z. B. Grabeinfassung, Abdeckplatte, Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) oder einer sonstigen baulichen Anlage oder deren Änderung ist der Marktgemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet oder abgeändert werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführungen nach den geltenden ÖNORMEN, technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln erfolgt.
- (2) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person je nach Anlassfall zu kürzen bzw. zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Kürzung bzw. die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde (siehe § 10).
- (3) Das Aufstellen unpassender Gefäße, (z. B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist die Lagerung jeglicher Materialien neben einer Grabstelle. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 12

Verwahrlosung und Baufälle von Grabstellen und Grabdenkmälern

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Marktgemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist die Anlage in Stand zu setzen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälle oder Verwahrlosung ordnet die Marktgemeinde sofortige Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.

§ 13

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- (1) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (2) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- (3) Beim Erlöschen des Benutzungsrechtes wird die Marktgemeinde auf eine Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.

§ 14

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne bedarf einer Bewilligung der Marktgemeinde Hernstein. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung nach Ablauf der Mindestruhefrist.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof findet kein Winterdienst statt. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und/oder zu beschädigen,
 - b) die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- d) Druckschriften zu verteilen und/oder zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.

§ 16

Haftung

- (1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen übernimmt die Marktgemeinde hinsichtlich Diebstahl, Vandalismus bzw. Beschädigungen aller Art keine Haftung.
- (2) Dem Benützungsberechtigten steht auch kein Anspruch für den Ersatz von Schäden zu, welche durch friedhofsübliche Ursachen (z. B. Bodensetzung im Friedhofsgelände, Setzung der Nachbargräber, etc.) entstehen oder durch Elementarereignisse verursacht werden.
- (3) Für den ordentlichen und sicheren Zustand einer Grabstelle (z. B. Standfestigkeit des Denkmals) ist der jeweilige Benützungsberechtigte verantwortlich und haftbar. Von der Gemeinde wird diesbezüglich keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden (Personen- und Sachschäden) die durch Benützung des Friedhofes mit Fahrzeugen ausgenommen Gemeindefahrzeuge entstehen, haftet die Marktgemeinde nicht, sondern der jeweilige Fahrzeuglenker.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.12.2023 in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Michaela Schneidhofer